

Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 22

19. Juli 2023

INHALT

- Wetter und Phänologie
- Falscher Mehltau
- Echter Mehltau
- Kampf gegen invasive Pflanzen
- Schätzung der potenziellen Traubenernte 2023

WEINBAU

WETTER UND PHÄNOLOGIE

Die mittleren Tagestemperaturen vergangener Woche waren im Vergleich zum Durchschnitt der letzten zehn Jahre viel höher. Je nach Sektor fielen 10-30 mm Regen zwischen dem 11. und 13. Juli 2023. Allerdings können in einigen Parzellen und bei Jung-/Neuanlagen Symptome von Wasserstress (Absenkung der Blätter und Eintrocknung der Ranken, Vergilbung der adulten Blätter) beobachtet werden. Achten Sie auf eine gute Bewässerung in Parzellen, die sich in den letzten Jahren anfällig für Wasserstress zeigten. Ab Freitag werden die Temperaturen voraussichtlich um einige Grad sinken. Das Gewitterrisiko am Abend bleibt bestehen und werden sich wahrscheinlich nächste Woche mit der Ankunft von instabilerer und feuchterer Luft verstärken.

Im Grossteil des Weinbaugebietes hat die Entwicklung der Beeren das BBCH-Stadium 79 (Ende des Traubenschlusses) erreicht. Bei der frühen Rebsorte Divico wurde der Beginn der Reife beobachtet.

In diesem Stadium ist das Risiko neuer Kontaminationen mit Falschem oder Echem Mehltau auf der Traube geringer. Da die Früchte jedoch bis zu Beginn der Reife kontaminiert werden könnten, ist es wichtig, sie bis zu diesem Stadium gut zu schützen. Halten Sie zudem den Schutz des Laubes aufrecht, um den Reifeprozess der Trauben und die Einlagerung der Reserven der Rebe sicherzustellen.

FALSCHER MEHLTAU

Die Situation bleibt gesamthaft gesehen gut. Die Blattoberseite und junge Triebe können erneut infiziert werden. Vorsicht bei Parzellen mit Berieselungsbewässerung. Dank der trockenen und warmen Bedingungen in Verbindung mit nur wenig vorhandenen sporenbildenden Flecken treten kaum neue Symptome auf. Die neuen Blätter sollten jedoch durch das Obenabnehmen (Gipfeln, Kappen) geschützt werden und der Pflanzenschutz, durch Antizipation potenzieller Regenfälle die zu neuen Infektionen führen können, sollte bis zum Beginn der Reife aufrechterhalten werden. Je nach Vorgeschichte der Parzellen und dem Gesundheitszustand der Reben wird gegenwärtig eine Kupferdosis von 150-250 g/ha empfohlen.

ECHTER MEHLTAU

Die Entwicklung des Echten Mehltaus scheint in diversen Parzellen, die Symptome an den Trauben aufwiesen, gehemmt zu sein. In einigen besonders anfälligen Gebieten entwickelt sich der Echte Mehltau ausgehend von bereits vorhandenen Herden weiter.



Bei Symptomen an der Traube: In diesem Stadium ist es nicht mehr ratsam, in den Weinbergen Schwefel in Pulverform einzusetzen. Nehmen Sie stattdessen Behandlungen von Zeile um Zeile mit 4,8-6,4 kg/ha Netzschwefel vor. Achten Sie auf das Risiko von Phytotoxizität aufgrund der hohen Temperaturen. Eine Kombination mit Kalium-Bicarbonat ist eine interessante Alternative, um die Menge an ausgebrachtem Schwefel zu reduzieren.

Wenn keine Symptome vorhanden sind: Wenn die Laubarbeiten gemacht sind und die Qualität der Pflanzenschutzanwendung optimal ist, kann die Menge an Netzschwefel auf 3-4 kg/ha reduziert werden.

In jedem Fall wird empfohlen, den Pflanzenschutz gegen Echten Mehltau bis zur Reife aufrechtzuerhalten und je nach verwendetem Mittel Behandlungsintervalle von 10-14 Tagen einzuhalten.

STIELLÄHME

Die Stiellähme ist eine physiologische Störung, die die Beeren schrumpfen lässt. Diese bleiben sauer. Das Risiko ist höher bei Reben mit starkem Wuchs und hohen Erträgen. Zusätzlich zu den vorbeugenden Massnahmen zur Normalisierung des Wuchses, können Schutzvorkehrungen gegen Stiellähme zu Beginn der Reife (Farbumschlag bei 10 % der Beeren) getroffen werden. Dies durch die Behandlung mit Magnesiumsulfat (9,8 %) in einer Menge von 18-20 kg/ha auf 600-800 Liter Wasser oder einem anderen magnesiumhaltigen Produkt in den vom Hersteller angegebenen Mengen. Einzeln anwenden, nur den Bereich der Traube behandeln und 10 Tage später wiederholen.

KAMPF GEGEN INVASIVE PFLANZEN

Einjähriges Berufkraut

Das Einjährige Berufkraut (*Erigeron annuus*) ist häufig in Weinbergen anzutreffen. Diese Pflanze steht auf der [Liste der invasiven und potentiellen invasiven Neophyten der Schweiz](#) und unterliegt der obligatorischen Bekämpfung. Um die Verbreitung einzuschränken, empfehlen wir, die betroffenen Flächen vor der Samenreife zu roden oder zu mähen. Mähen verzögert die Samenbildung allerdings nur.

Informationsveranstaltungen zum Umgang und zur Beseitigung des Götterbaums

Gemäss der Weisung über den Schutz von Kulturen steht der Götterbaum auf der Liste der **invasiven Neophyten** und unterliegt der **obligatorischen Bekämpfung**. Die Problematik der invasiven Neophyten und die Bekämpfungstechniken werden im Rahmen von **Informationsveranstaltungen** an folgenden Terminen und Orten vorgestellt:

Am 24. und 25. Juli sowie am 2. August 2023 in Sitten, Parkplatz Montorge um 14 Uhr
Am 26. Juli, 3. und 4. August 2023, in Siders (Plantassage), Chemin des Vendanges um 14 Uhr



Einjähriges Berufkraut



Götterbaum

Weitere Informationen zur Bekämpfung invasiver Neophyten finden Sie in der [Praxishilfe invasive Neophyten \(Ausgabe 2022\)](#).



SCHÄTZUNG DER POTENZIELLEN TRAUBENERNTE AM 11. JULI 2023

Die Schätzung der potenziellen Traubenernte 2023 wurde gemäss der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (Art. 74) durch das Amt für Rebbau und Wein auf der Gesamtheit des Walliser Rebberges durchgeführt. Diese Schätzung ermöglicht es der ganzen Branche, von der Produktion bis zur Einkellerung, nützliche Hinweise betreffend die Ertragsregulierung zu geben, damit die von der Branchenorganisation der Walliser Weine festgelegten Ertragsgrenzen für die Ernte 2023 (Amtsblatt vom 30. Juni 2023) eingehalten werden können. Diese Schätzung wurde zwischen dem 29. Juni und dem 11. Juli 2023 anhand einer für den Walliser Rebberg repräsentativen Stichprobe von 399 Parzellen vorgenommen. Praktische Tipps zum Abbeeren und die Ergebnisse der Ernteschätzung finden Sie im Anhang der Pflanzenschutzmitteilung und auf unserer Website: www.vs.ch/de/web/sca/ernteschätzung.

Zur Erinnerung: Die Rebbergkontrolle beruht in erster Linie auf dem Grundsatz der Eigenkontrolle und liegt somit in der Zuständigkeit des Rebbewirtschafters.

Dienststelle für Landwirtschaft

